

# INSTALLATEUR-VERTRAG

Gemäß §13 Abs. 2 NDAV

aufgrund der Richtlinien für den Abschluss von Verträgen mit Installationsunternehmen zur Herstellung, Veränderung, Instandsetzung und Wartung von Gasinstallationen vom 3. Februar 1958 i.d.F. vom 01. April 2019

zwischen der **Westnetz GmbH**  
**DRW-V-P5**  
**Florianstr. 15-21**  
**44139 Dortmund**

- im folgenden Westnetz genannt -

---

Und der Firma **Vertragspartei, die den Installateur-Vertrag**  
(Firmenstempel) **mit der Westnetz GmbH abschließt.**

- im folgenden IU (Installateurunternehmen) genannt -

---

## § 1 Vertragsgegenstand

(1) Dieser Vertrag schafft die Voraussetzungen für die Eintragung in das gemäß § 13 Abs. 2 NDAV von der Westnetz zu führende Installateurverzeichnis. Er enthält die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Westnetz und des IU bei der Ausführung von Installationsarbeiten durch das IU im Netzgebiet der Westnetz.

(2) Der Vertrag bezieht sich auf die Herstellung, Veränderung, Instandsetzung und Wartung von Gasanlagen der Kunden ab Hauptabsperreinrichtung, ausgenommen sind der Ein- und Ausbau von Haus-Druckregelgeräten.

## § 2 Zusammenarbeit

Westnetz und IU verpflichten sich, im Rahmen dieses Vertrages zur Erreichung eines Höchstmaßes an Sicherheit der Gasversorgung sowie zum Schutz von Eigentum und Gesundheit bei Kunden, IU, Westnetz und ihren Bediensteten zusammenzuarbeiten.

## § 3 Rechte des IU

Das IU ist berechtigt,

1. Gasanlagen herzustellen, die an das Rohrnetz der Westnetz angeschlossen werden sollen, oder bereits angeschlossene Gasanlagen zu verändern, instand zu setzen und zu warten;
2. einen vom Westnetz ausgestellten Ausweis zu führen, der bescheinigt, dass es in das Installateurverzeichnis eingetragen ist;
3. an seiner Werkstatt und seinem Geschäft während der Vertragsdauer ein Schild anzubringen, dass es als "Vertragsinstallationsunternehmen" ausweist;
4. diesen Vertrag zu jedem Quartalsletzten mit sechswöchiger Frist zu kündigen;
5. bei Kündigung des Vertrages durch Westnetz den Landes-Installateurausschuss nach Maßgabe des Abschnitts 10.3.2 der Richtlinien anzurufen;
6. die Installationsarbeiten an den bereits vor der Kündigung beim Westnetz angemeldeten Anlagen zu Ende zu führen, falls ihm nicht Verfehlungen nachgewiesen sind, die eine sofortige Einstellung der Arbeiten gebieten, wie z.B. Fahrlässigkeit bei der Ausführung von Installationsarbeiten und dadurch verursachte Lebens-, Unfall- oder Feuergefahr oder begründeter Verdacht strafbarer Handlungen im Zusammenhang mit der Ausführung von Installationsarbeiten;
7. die Westnetz im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften in Anspruch zu nehmen.

## § 4 Pflichten des IU

(1) Das IU erkennt die in Abschnitt 3 und 4 der Richtlinien genannten Anforderungen und Verpflichtungen als für sich verbindlich an.

(2) Darüber hinaus verpflichtet sich das IU,

1. der Westnetz jede Änderung von Tatsachen unverzüglich schriftlich mitzuteilen, die unter Berücksichtigung der Richtlinien für den Bestand dieses Vertrages von Bedeutung sein können, insbesondere Wegfall der Voraussetzungen nach Abschnitt 3 und 4 der Richtlinien, Löschung in der Handwerksrolle, Abmeldung, Erlöschen oder Ruhenlassen des Gewerbebetriebes, Firmenänderung oder Inhaberwechsel, Wechsel oder Ausscheiden der verantwortlichen Fachkraft, Verlegung des Betriebes,
2. im Fall der Nr. 1 den Ausweis und die in seinem Besitz befindlichen Vertragsausfertigungen gleichzeitig einzusenden, falls diese durch die eingetretene Änderung ungültig werden oder Eintragungen zu berichtigen sind,
3. alle Arbeiten an den Anlagen, die an das Netz der Westnetz angeschlossen sind oder werden sollen, gemäß den Rechts- und Verwaltungsvorschriften, den Anschlussbedingungen der Westnetz und sonstigen besonderen Bestimmungen der Westnetz sowie nach den anerkannten Regeln der Technik auszuführen,
4. die Folgen etwaiger Verstöße gegen Nr. 3 unverzüglich zu beseitigen,
5. die Anlagen auf dem hierfür vorgesehenen Formular der Westnetz ordnungsgemäß anzumelden,
6. die Arbeiten nur zuverlässigen, fachlich ausgebildeten Arbeitnehmern zu übertragen und die Arbeitsausführung zu überwachen und nachzuprüfen,
7. Anschlussarbeiten an das Netz, die von Nichtberechtigten ausgeführt werden, nicht mit seinem Namen zu decken,
8. für die von ihm ausgeführten Arbeiten gegenüber der Westnetz die Verantwortung zu tragen; es haftet insoweit die Westnetz nur nach den gesetzlichen Bestimmungen,
9. eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, wobei eine Haftpflichtversicherung als ausreichend gilt, welche Schäden innerhalb der von der Versicherungsaufsichtsbehörde genehmigten Allgemeinen Versicherungsbedingungen zu tarifmäßigen, nicht auf außergewöhnliche Verhältnisse abgestellten Prämien und Prämienzuschläge deckt, und die die Schadensdeckung spätestens vom Tage des Abschlusses dieses Vertrages ab übernimmt,

10. sich zur Förderung der gemeinsamen Interessen und einer gedeihlichen Zusammenarbeit über alle Fragen der Ausführung von Installationsarbeiten an Gasanlagen, der Neuerungen auf dem Gebiet der Installationstechnik usw. laufend zu unterrichten und mit der zuständigen Stelle der Westnetz enge Verbindung zu halten,

11. den Kunden in allen Fragen der Planung und Ausführung der Anlagen als Treuhänder und Mittler zwischen Westnetz und Kunde sachverständig zu beraten,

12. rechtzeitig vor Ablauf der Geltungsdauer des Ausweises für dessen Erneuerung (Verlängerung) zu sorgen,

13. bei Erlöschen des Vertragsverhältnisses den Ausweis, die in seinem Besitz befindlichen Vertragsausfertigungen und sonstige von Westnetz zur Verfügung gestellte, nicht ausdrücklich übereignete Vordrucke, Vorschriften usw. der Westnetz unaufgefordert zurückzugeben.

#### **§ 5 Rechte der Westnetz**

(1) Westnetz ist berechtigt,

1. sich davon zu überzeugen, dass die Anforderungen nach Abschnitt 3 und 4 der Richtlinien und die vom IU eingegangenen Verpflichtungen noch erfüllt sind, sowie alle hierfür erforderlichen Auskünfte und Nachweise zu verlangen,

2. sich aus gegebenem Anlass von der Kenntnis einschlägiger Rechtsvorschriften und anerkannter Regeln der Technik, insbesondere bei technischen Neuerungen, zu überzeugen,

3. die Beibringung der geforderten Nachweise innerhalb einer angemessenen Frist zu fordern.

(2) Erfüllt das IU seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht, so kann die Westnetz insbesondere

1. das IU schriftlich auffordern, seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag unverzüglich nachzukommen,

2. das IU schriftlich verwarnen,

3. die Berechtigung zur Ausführung der in § 1 dieses Vertrages genannten Arbeiten von der Einhaltung bestimmter Auflagen abhängig machen,

4. die Berechtigung zur Ausführung der in § 1 dieses Vertrages genannten Arbeiten ganz oder teilweise auf Zeit aussetzen,

5. den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos kündigen.

(3) Westnetz darf nur die Maßnahmen ergreifen, die zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit der öffentlichen Gasversorgung sowie die Gesundheit, das Eigentum und das Vermögen bei Kunden, IU und der Westnetz erforderlich sind.

#### **§ 6 Pflichten der Westnetz**

Westnetz ist verpflichtet,

1. die von dem IU gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 3 ausgeführten Anlagen an das Rohrnetz anzuschließen,

2. dem IU die zur Durchführung seiner Arbeiten erforderlichen Auskünfte und besonderen Anweisungen zu erteilen sowie die Anschlussbedingungen, besonderen Bestimmungen der Westnetz und sonstigen notwendigen Unterlagen und Vordrucke zuzuleiten,

3. das IU durch Beratung, Hinweise und durch zeitgerechte Bearbeitung der eingereichten Anmeldungen, Unterlagen und Fertigmeldungen zu unterstützen,

4. das IU in das bei Westnetz zu führende Installateurverzeichnis einzutragen,

5. dem IU für die Dauer dieses Vertrages einen Ausweis über die Eintragung in das Installateurverzeichnis auszustellen,

6. im Fall der Kündigung des Vertrages den Installateurausschuss zu unterrichten (vgl. Abschnitt 9.3.1 der Richtlinien) und Einsprüche des IU gegen die Kündigung dem Landesinstallateurausschuss vorzulegen (vgl. Abschnitt 10.3.2 der Richtlinien).

#### **§ 7 Einigungsstelle**

Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei Meinungsverschiedenheiten aus diesem Vertrag zunächst eine Klärung durch den Installateurausschuss herbeizuführen.

#### **§ 8 Inkrafttreten des Vertrages**

Der Vertrag tritt mit Ausstellung des Installateur-Ausweises in Kraft.

**Der Vertrag wird digital abgeschlossen und ist ohne Unterschrift gültig.**

Den Installateur-Vertrag schließen Sie mit der Westnetz GmbH ab, indem Sie den Vertragsbedingungen im Zuge der Online-Eintragung zustimmen und die Westnetz GmbH Ihnen Ihren Installateur-Ausweis zur Verfügung stellt.